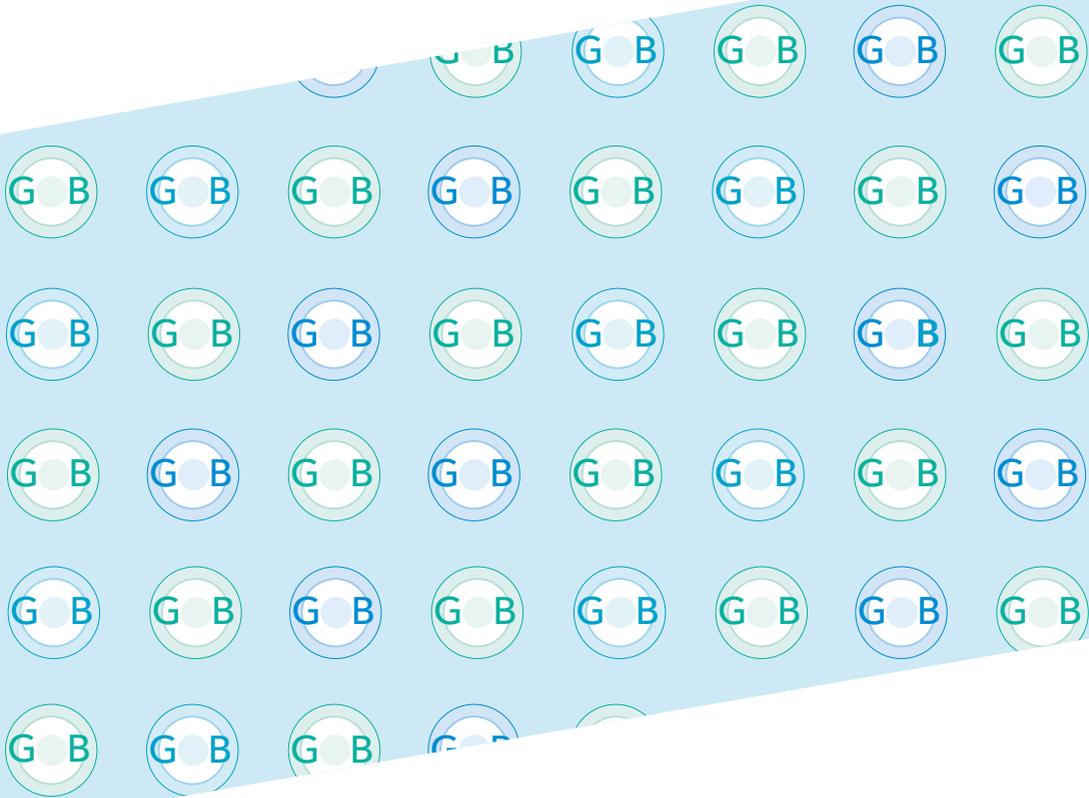


Gleichstellungsbeauftragte an Schulen

Bestellung, Aufgaben, Rechte

Verfahren der Beteiligung bei Einstellung von Lehrkräften



Gleichstellungsbeauftragte an Schulen

Bestellung, Aufgaben, Rechte

Verfahren der Beteiligung bei Einstellung von Lehrkräften

Bestellung

In jeder Schule mit mehr als fünf Beschäftigten ist eine Gleichstellungsbeauftragte (GB) und möglichst eine Vertreterin zu bestellen.

Die GB sollte unabhängig sein, das heißt keine Vertreterin des Personalrats und nicht mit Personalangelegenheiten befasst sein.

Für die GB sind im Rahmen der anderweitigen dienstlichen Verpflichtungen die schulischen Aufgaben entsprechend anzupassen.

Möglichkeiten der Entlastung: unter anderem Befreiung von Pausenaufsichten, Vertretungsunterricht, Wegfall von Sonderaufgaben, Freistellung vom Unterricht bei Tagung der Auswahlkommission.

Status

- Unmittelbar der Schulleitung unterstellt
- Weisungsunabhängig
- Schweigepflicht
- Stimm- bzw. Beteiligungsrecht bei Personalentscheidungen (§ 20 II GStG)
- Direktes Zugangsrecht aller Beschäftigten zur GB
- Recht, sich unmittelbar an die nächsthöhere Behörde zu wenden (-> GB beim zuständigen Bildungsministerium)

- Schutz der GB: keine Behinderung, keine Benachteiligung, Schutz bei Änderung des Arbeitsverhältnisses/ der Arbeitsbedingungen, Schutzrechte entsprechend den Regelungen des Personalvertretungsgesetzes bei Kündigung, Versetzung und Abordnung
- Recht auf Fortbildung

Aufgaben

Umsetzung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung in allen Angelegenheiten der Schule.

- im Rahmen von Personal- und Organisationsmaßnahmen
- im Rahmen der pädagogischen Ziele der Schule

GB berät und unterstützt die Schulleitung bei der Realisierung des Gleichstellungsauftrags (Fortbildungsplanung, Frauenförderung, Vergabe von Funktionen und Sonderaufgaben).

Sie ist beteiligt an allen Personalangelegenheiten (aller an Schule Beschäftigten): Einstellungsverfahren (Stellenausschreibung, Auswahl), Beförderung, Entlastung, Aufgabenzuweisung, Umsetzung, Freistellung, Beurlaubung, Ruhestand, Aufstockung - Reduzierung, Kündigung, Entlassung, Auflösungsvertrag, vorhersehbare

Mehrarbeit, Dienstbefreiung-Stillzeiten, Verbeamtung.

Beratung und Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen in Fragen der Gleichstellung (Einsatz von Teilzeitbeschäftigten, Rückkehr aus Beurlaubung).

Vermittlung bei Konflikten in Fragen der Gleichstellung auf Wunsch der Betroffenen.

Mitwirkung bei Personalplanung und Erstellung des Frauenförderplans.

Impulsgebung für gleichstellungsrelevante Aspekte von Unterricht und Schulleben (Schulprogramm, Stundenplanung, Berufs- und Studienorientierung, Projekte, Girls-/Boysday).

Verfahren der Beteiligung bei schulgenauen Einstellungen Lehrkräfte Schulamtsgebundene Schulen

a) Stellenausschreibung

1. Schulamt stellt in Absprache mit MSB zu besetzende Stellen fest und bittet Schulleiterin/Schulleiter (SL) um die Erstellung einer schulgenauen Ausschreibung. SL berät mit der GB und beschließt über die Online-Veröffentlichung der Stellenausschreibung und das Anforderungsprofil und leitet dieses dem ÖPR zur Mitbestimmung zu.

2. Nach der Zustimmung des ÖPR leitet SL ggf. eine Ausfertigung an die zuständige Schwerbehindertenvertretung.

3. Die mitbestimmte Stellenausschreibung wird an das Schulamt übersendet. Dort wird sie rechtlich geprüft und danach in pbOn eingestellt.

b) Bewerberauswahl

4. SL gibt nach Ablauf der Bewerbungsfrist eine Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen erst an die GB, dann an ggf. SchwbV und schließlich an ÖPR.

5. Beteiligung an der Vorauswahl der einzuladenden Bewerberinnen/ Bewerber (B). SL beschließt nach der Beratung mit GB (und ggf. SchwbV) über die einzuladenden B, den Termin der Vorstellungsgespräche, den Fragenkatalog, die Anforderungsschwerpunkte und den Erwartungshorizont hinsichtlich der Antworten

und leitet alles dem ÖPR zur Mitstimmung zu.

6. Mitglieder des Auswahlgremiums: SL (Vorsitz), GB oder Vertreterin, ÖPR-Vorsitz oder Vertretung, ggf. SchwbV. SL kann Lehrkraft des/der ausgeschriebenen Fächer hinzuziehen. Protokollkraft (evtl. Stellvertreter/in SL) Einladung der B durch SL.

7. Durchführung der Vorstellungsgespräche: SL und Protokollführer/in halten das nach der Beratung mit dem Gremium erhaltene Ergebnis (Ranking) fest.

8. SL und Protokollführer/in fertigen den Auswahlvermerk und lassen diesen von allen Beteiligten mitzeichnen bzw. mitbestimmen. Die GB ist bei Vorstellungsgesprächen und Auswahlverfahren teilnahmeberechtigt und kann Widerspruch erheben. Zeichnet sie den Auswahlvermerk nicht mit oder widerspricht, greift §20 GstG.

9. SL teilt der Nr. 1 der Auswahlliste die Einstellungsabsicht mit. Der Auswahlvermerk geht an das Schulamt zur Prüfung auf formale und rechtliche Richtigkeit. (bei Mängeln an die Schule zurück)

10. Bei Mangelfreiheit veranlasst das Schulamt die Einstellung durch das MSB.

11. Absageschreiben an die unterlegenen und nicht eingeladenen Mitbewerber/innen durch den SL.

Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

An die Stelle des Schulamts tritt das Bildungsministerium.

Berufsbildende Schulen/RBZ

zu 1. SL stellt den Personalbedarf fest (Schulstatistik, Auswertung Anträge TZ, Pensionierung, Versetzung, etc.).

Das Bildungsministerium teilt die für das kommende Schuljahr zugewiesenen Stellen mit. Danach weiter wie schulamtsgebundene Schulen.

Zu 3. BS/RBZ oder das Bildungsministerium stellt Stellenausschreibung in pbOn ein.

Stellenausschreibung ggf. zusätzlich auf Schulhomepage - Bewerbungen nur über pbOn.

Zu 6. Das Auswahlgremium kann erweitert werden.

Rechte

- Mitwirkungsrechte erstrecken sich auf alle Angelegenheiten die den Aufgabenbereich der GB berühren
- Recht auf rechtzeitige Beteiligung an allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen (rechtzeitig meint: Anregungen der GB müssen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden können)
- Unmittelbares Vortragsrecht
- Widerspruchsrecht bei Unvereinbarkeiten einer Maßnahme
- Bei Einstellungsverfahren ist die GB im Rahmen der Mitzeichnung beteiligt
- Informations-, Teilnahme- und Rederecht bei allen Besprechungen, die gleichstellungsrelevante Fragen berühren. (z. B. in der Schulkonferenz; SchulG § 62 (10))
- Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- Benachteiligungsverbot
- Beurteilungsrelevanz (bei Beurteilungen soll die GB-Funktion einbezogen werden)“

Weitere Informationen

siehe Internetauftritt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung.

Der Verein Gleichberechtigung und Vernetzung e.V. bringt monatlich einen informativen Newsletter heraus: <http://www.vernetzungsstelle.de>

Über aktuelle Fortbildungen des IQSH – zum Beispiel Einführung in die professionelle Personalauswahl – werden Informationen in SchulCommSy eingestellt <http://web.schulcommsy.de>

In SchulCommSy ist ein Raum für die GBs an Schulen unter der o. a. Adresse zur Vernetzung eingerichtet.

Voraussetzung der Nutzung von SchulCommSy: Beantragung einer persönlichen Kennung. Informationen dazu über: sabine.doernhaus@iqsh.landsh.de

Literatur

Gesetz zur Gleichstellung der Frauen
im öffentlichen Dienst
(Gleichstellungsgesetz - GstG)
vom 13. Dezember 1994

Allgemeines
Gleichbehandlungsgesetz AGG vom
14.08.2006

Handbuch zur Gestaltung von
Auswahlgesprächen an Schulen
Schleswig-Holstein (2011), MBK Hrsg.

Ansprechpartnerinnen

Gleichstellungsbeauftragte des IQSH
sabine.doernhaus@iqsh.landsh.de

Gleichstellungsbeauftragte des
Bildungsministeriums
GB-Schulen@bimi.landsh.de

Juni 2015

Herausgeber: Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein **IQSH**
Schreiberweg 5 | 24119 Kronshagen

Tel. 0431 5403-0 | Fax 0431 5403-200 | www.iqsh.schleswig-holstein.de

Bildnachweis: evermax - fotolia.com | Gestaltung: Meike Schlufner Grafikdesign, Kiel